



## Satzung

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

i.d.F. vom 02.07.2014

Die Stadt Oberasbach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Kultur-, Sport und Sozialausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- e) den Ausschuss zur Vergabe der Stromkonzession (Vergabeausschuss), bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- f) den Werkausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den Abs. 1 Buchst. a - d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin.

Im Werkausschuss führt den Vorsitz der 2. Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Jedes Stadtratsmitglied erhält eine Grundpauschale von mtl. 230,59 € unabhängig von etwaigen Sitzungsteilnahmen. Zusätzlich erhält jedes Stadtratsmitglied pro teilgenommener Sitzung für

eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses	46,11 €
eine Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses	46,11 €
eine Sitzung des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses	46,11 €
eine Sitzung des Werkausschusses	46,11 €
eine Sitzung des Vergabeausschusses	46,11 €

Als Nachweis der Anwesenheit gilt der Vermerk auf dem Ladungsnachweis der Sitzungseinladung.

Die Entschädigungen werden jeweils monatlich im nachhinein gezahlt.

(3) Die Fraktionssprecher, Gruppensprecher und Einzelstadträte erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 100 % der Grundpauschale. Die Stellvertreter von Fraktionen ab fünf Mitglieder erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 50 % der Grundpauschale.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 und Abs. 3 werden an die prozentuale jährliche Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 gekoppelt.

(5) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, usw., wird die mtl. Grundpauschale auf die Dauer von sechs vollen Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

(6) Jedes ehrenamtliche Mitglied des städt. Rechnungsprüfungsausschusses erhält pro Sitzungsstunde eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Überstundensatz für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 richtet. Der Vorsitzende erhält als Entschädigung das 1 ½ fache der Entschädigung in Satz 1. Die Berechnung der Sitzungsstunden erfolgt analog der Regelung zur Mehrarbeitsvergütung des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

(7) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6 Entschädigung der Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin**

Der zweite Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig. Seine Entschädigung wird nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme mit seinem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4, 54 Abs. 1 KWBG).

## **§ 7 Weitere Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin**

Vertritt im Fall der Verhinderung des zweiten Bürgermeisters, der dritte Bürgermeister die erste Bürgermeisterin ganze Tage, so erhält dieser für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/365 der jeweiligen Bezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1) der ersten Bürgermeisterin.

Bei einer stundenweisen Vertretung bzw. Übertragung von Aufgaben durch die 1. Bürgermeisterin erhält der dritte Bürgermeister nach vorgelegter Stundenaufschreibung eine Entschädigung nach EGr. 10 Stufe 2 TVöD plus 30 % Selbstständigenzuschlag, sofern nicht eine anderweitige Entschädigung (z.B. Sitzungsgeld) gewährt wird. Abrechenbar sind maximal 15 Stunden im Monat.

Vertritt im Falle der Verhinderung des zweiten Bürgermeisters und des dritten Bürgermeisters das nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied die erste Bürgermeisterin, so erhält dieses für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/365 der jeweiligen Bezüge der ersten Bürgermeisterin (Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1).

Eine Entschädigung nach Art. 20 a Abs. 1 und 2 GO entfällt gem. Art. 20 a Abs. 3 GO bei Ausübung des Bürgermeisteramtes.

## **§ 8 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung des nachstehenden Aufgabengebietes ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer von sechs Jahren:  
Hauptverwaltung (Geschäftsleitender Beamter)

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2008 i.d.F. vom 25.10.2011 außer Kraft.

Oberasbach, 02.07.2014  
Stadt Oberasbach

Birgit Huber  
Erste Bürgermeisterin